

**Dritte Satzung zur Änderung
der Beitragssatzung der Tierseuchenkasse
vom 5. April 2017**

Aufgrund des § 9 Satz 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 12 Abs. 6 des Landestierseuchengesetzes (LTierSG) vom 24. Juni 1986 (GVBl. S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280) BS 7831 -6, hat die Vertreterversammlung der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz am 1. Dezember 2016 beschlossen:

Artikel 1

Die Beitragssatzung der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz vom 30. Januar 2015 (StAnz. Nr. 6 S. 181, 191), zuletzt geändert durch die zweite Satzung zur Änderung der Beitragssatzung vom 15. April 2016 (StAnz. Nr. 14 S. 452), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 der Beitragssatzung der Tierseuchenkasse vom 30. Januar 2015 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 der Beitragssatzung

1. Pferde

bis zu 10 Tiere 10,00 EUR

ab 11 Tiere je Tier 1,00 EUR

Einzelbeitrag bei Veranlagung von mehreren Tierarten oder Überschreitung

des Mindestbeitrages gem § 1 Abs. 4 je Tier 1,00 EUR*

2. Rinder

bis zu 2 Tiere 10,00 EUR

ab 3 Tiere je Tier 5,00 EUR

Einzelbeitrag bei Veranlagung von mehreren Tierarten oder Überschreitung des

Mindestbeitrages gem. § 1 Abs. 4 je Tier 5,00EUR*

Beitragsermäßigung gem. § 3 Abs. 7 (Teilnahme an Projekt „Gesundheitsmonitoring Rind Rheinland-Pfalz“)

je Tier 1,00 EUR

3. Schweine

unabhängig von der Bestandsgröße

je Bestand 10,00 EUR

4. Schafe

Einzelbeitrag bei Veranlagung von mehreren Tierarten oder Überschreitung des Mindestbeitrages gem. § 1 Abs.4

für bis einschließlich 9 Monate alte Tiere	je Tier	0,00 EUR*
für 10 bis einschließlich 18 Monate alte Tiere	je Tier	0,70 EUR*
für ab 19 Monate alte Tiere	je Tier	0,70 EUR*

5. Ziegen

Einzelbeitrag bei Veranlagung von mehreren Tierarten oder Überschreitung des Mindestbeitrages gem. § 1 Abs. 4

für bis einschließlich 9 Monate alte Tiere	je Tier	0,00 EUR*
für 10 bis einschließlich 18 Monate alte Tiere	je Tier	2,50 EUR*
für ab 19 Monate alte Tiere	je Tier	2,50 EUR*

6. Bienenvölker

je Volk 0,00 EUR

*Hinweis zum Mindestbeitrag bei Pferden, Rindern, Schafen und Ziegen gem. § 1 Abs. 4 der Beitragssatzung und Festsetzung des Einzelbeitrages: Übersteigt der nach Einzelbeitrag zu berechnende Gesamtbeitrag für Pferde, Schafe und Ziegen sowie für Rinder bei der Veranlagung von mehreren Tierarten eines Tierhalters den nach § 1 Abs. 4 zu erhebenden Mindestbeitrag von 10,00 EUR nicht, so wird der Mindestbeitrag erhoben. Die sich daraus ergebende Mindestbeitragsdifferenz wird gleichmäßig auf alle Kassen verteilt. "

2. Anlage 2 zu § 1 Abs. 2 der Beitragssatzung der Tierseuchenkasse wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2 zu § 1 Abs. 2 der Beitragssatzung

I. Für Pferde, Rinder, Schafe oder Ziegen erfolgt eine Vorauszahlung durch den Tierhalter ab einem Tierseuchenkassenbeitrag von 50,00 EUR. Sie beträgt in Prozent des Tierseuchenkassenbeitrages:

Pferd	5 %
Rind	15 %
Schaf/Ziege	15 %.

Die Vorauszahlung für Schweine beträgt:

Mastschwein	je Tier 0,20 EUR
Zuchtsau	je Tier 1,30 EUR

II. Die Endabrechnung der Kostenanteile des Tierhalters für die Tierkörperbeseitigung je gefallenem Tier erfolgt gemäß der vorläufigen Entgeltfestsetzung der SecAnim Südwest GmbH in Rivenich

III. wie folgt:

Pferde	
Pferd	24,23 EUR
Fohlen	6,46 EUR

Rinder	
Bulle über 2 Jahre	29,61 EUR
Kuh	29,61 EUR
Rind 1 – 2 Jahre	21,54 EUR
Rind 3 Monate - 1 Jahr	10,77 EUR
Kalb bis 3 Monate	3,77 EUR

Schweine	
Eber	4,85 EUR
Sau	4,85 EUR
Mastschwein	4,85 EUR
Mastferkel	1,35 EUR
Saugferkel	
oder tot geborenes Ferkel	0,06 EUR

Schaflamm	0,65 EUR
Ziegen	
Ziege	2,43 EUR
Ziegenlamm	0,65 EUR.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bad Kreuznach, den 5. April 2017

Der Vorsitzende
der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz
gez. Heribert Metternich